Amtsblatt zur Laibacher Zeitung Nr. 160.

Freitag den 17. Juli 1874.

(303—3) Nr. 4873.

Rathsdienersstelle.

Bei dem k. k. Oberlandesgerichte für Steiermark, Kärnten und Krain ist eine Rathsdienersstelle mit den systemmäßigen Bezügen in Erledigung gekommen.

Bewerber um diese, eventuell um eine infolge der Besetzung dieses Postens in Erledigung kommende Kanzleidiener- eventuell Dienersgehilfenstelle bei diesem k. k. Oberlandesgerichte haben ihre eigenhändig geschriebenen, gehörig belegten Gesuche

längstens bis 9. August 1874

beim gefertigten Präsidium einzubringen.

Jene Militärbewerber, welche auf diese Stellen reflectieren, haben den Vorschriften des Gesetzes vom 19. April 1872, Nr. 60 R.-G.-B., und der Ministerial-Verordnung vom 12. Juli 1872, Nr. 98 R.-G.-Bl., zu entsprechen.

Graz, am 24. Juni 1874.

Vom Präsidium des k. k. Oberlandesgerichtes.

(305—3) Nr. 1089.

Bezirksrichterstelle.

Bei dem k. k. Bezirksgerichte in Adelsberg ist die Stelle des Bezirksrichters mit der VIII. Rangsklasse und den damit gesetzlich verbundenen Bezügen zu besetzen.

Die Bewerber um diese Stelle, zu deren Erlangung jedenfalls auch die Kenntnis der krainischen (slovenischen) Sprache in Wort und Schrift erforderlich ist, wollen ihre gehörig belegten Gesuche

bis längstens 30. Juli d. J.

bei dem gefertigten Präsidium im vorschriftmäßigen Wege überreichen.

Laibach, am 13. Juli 1874.

K. k. Landesgerichts-Präsidium.

(306—1) Nr. 991.

Bezirksgerichts-Adjunctenstelle.

Nachdem sich um die bei dem k. k. Bezirksgerichte Tschernembl erledigte Bezirksgerichts-Adjunctenstelle mit den Bezügen der IX. Rangsklasse kein Bewerber gemeldet hat, wird der neuerliche Concurs mit dem Bewerbungstermine von

vier Wochen,

vom Tage der dritten Einschaltung in die „Wiener Zeituug" an, hiemit mit dem Beisatze ausgeschrieben, daß die Bewerber ihre gehörig instruierten Gesuche im vorschriftsmäßigen Wege hieramts einzubringen haben.

Rudolfswerth, am 8. Juli 1874.

K. k. Kreisgerichts-Präsidium.

[309—1] Nr. 10055.

Kundmachung.

Vom 16. Juli 1874 an werden im internen Verkehre Fahrpostsendungen über Verlangen des Aufgebers unter nachfolgenden Bestimmungen sogleich nach ihrer Ankunft dem Adressaten durch besondere Boten (Expreß) in die Wohnung zugestellt.

1. Der Aufgeber einer Fahrpostsendung, deren Expreßbestellung erfolgen soll, hat auf der Adresse der Sendung, und wenn letztere von einem Frachtbriefe begleitet ist, auch auf diesem die Bezeichnung: „Expreß" oder „per Expressen" oder „durch besondere Boten" aufzusetzen. Bezeichnungen, wie cito, dringend, eiligst, werden nicht als das Verlangen nach Expreßbestellung ausdrückend angesehen. Diese Bezeichnung ist am Kopfe der Adresse beziehungsweise des Frachtbriefes anzubringen. Wünscht der Aufgeber, daß die Sendung, falls sie am Bestimmungsorte zur Nachtzeit einlaufen sollte, vor einer bestimmten Stunde des folgenden Morgens nicht zugestellt werde, so hat er dieses neben obiger Bezeichnung anzumerken.

Der Frachtbrief und die Adresse der Sendung muß den Vor- und Zunamen sowie die Wohnung (Straße, Haus-Nr.) des Adressaten und Aufgebers, bei ämtlichen Sendungen die Benennung und den Amtssitz der absendenden und empfangenden Behörde deutlich entnehmen lassen;

2. Die als „Expreß" declarierten Fahrpostsendungen werden dem Adressaten, u. z. insoferne der Aufgeber nicht eine spätere Bestellung wünscht, sogleich nach ihrem Einlaufen beim Abgabspostamte durch eigene (Expreß-) Boten in die Wohnung entweder zugestellt oder blos avisiert.

Das Erstere hat stattzufinden, wenn die Sendungen keiner zollämtlichen Behandlung unterliegen, ihr Einzelngewicht 5 Pfund und ihr Werth oder die darauf haftende Nachnahme den Betrag von 100 fl. nicht übersteigt und der Adressat im Postorte selbst ansässig ist.

Sind diese Bedingungen nicht vollständig vorhanden und ist insbesondere die Sendung für den äußern Bestellungsbezirk des Abgabspostamtes bestimmt, so erstreckt sich die Verpflichtung der Postanstalt nur auf die expresse Zustellung des Aviso über die Sendung in die Wohnung des Adressaten.

3. Als Expreßgebühr für jede einzelne Expreßsendung wird von der Postanstalt in jenen Fällen, in welchen die Sendung zu bestellen ist, ein Betrag von 30 Kreuzer (loco Expreß-Bestellgebühr), in jenen Fällen aber, in welchen die Sendung im Sitze des Abgabs-Postamtes selbst, in die Wohnung des Adressaten nur expreß zu avisieren ist, ein Betrag von 15 Kreuzer (Locoexpreß-Avisogebühr), u. z. ohne Rücksicht, ob die Bestellung der Sendung, beziehungsweise des Aviso, bei Tag oder Nacht stattfindet, eingehoben.

Für die Expreßavisierung einer in den äußeren Bestellungsbezirk des Abgabspostamtes gehörigen Expreß-Fahrpost-Sendung ist ein Botenlohn von 50 Nkrz. für jede Meile sowie für jede Entfernung unter einer Meile, u. z. ebenfalls ohne Rücksicht, ob die Expreßavisierung bei Tag oder bei Nacht stattfindet, zu entrichten.

Die Expreßgebühr (Bestell-Avisogebühr oder Botenlohn) ist stets gleich bei der Aufgabe der Sendung zu entrichten, u. z. ohne Unterschied, ob die Sendung frankiert wird oder nicht.

Diese Vorauszahlung der Expreßgebühr hat auch bei ämtlichen Expreß-Fahrpostsendungen, u. z. ohne Rücksicht, ob dieselben portofrei oder portopflichtig sind, stattfinden. Ist bei Expreß-Fahrpostsendungen die für den äußeren Bestellungsbezirk des Abgabspostamtes bestimmt sind, dem Aufnahmspostamte die Entfernung vom Abgabspostamte bis zum Bestimmungsorte der Sendung nicht bekannt, so ist mindestens ein Betrag von 50 kr. als Botenlohn bei der Aufgabe der Sendung zu entrichten.

4. Die vom Aufgeber bezahlte Expreßgebühr wird mit ihrer näheren Bezeichnung vom Aufnahmspostamte in das Aufgabs-Recepisse eingestellt.

5. Wird beim Abgabspostamte wahrgenommen, daß die bei der Aufgabe berichtigte Expreßgebühr mit einem zu geringen Betrage eingehoben wurde, weil entweder statt der Locoexpreß-Bestellgebühr von 30 kr. für die nach Punkt 2 zulässige Expreß-Bestellung der Sendung selbst nur die Expreß-Avisogebühr von 15 kr., oder weil statt eines Botenlohnes nur die Locobestell- oder Avisogebühr von 30 kr., beziehungsweise 15 kr., oder weil der Botenlohn selbst in einem zu geringen Betrage erlegt wurde, so hat der Adressat die entfallende Nachzahlung zu leisten.

Verweigert er dieselbe, so wird ihm die in seine Wohnung überbrachte Sendung, eventuell das Expreßaviso und über sofortiges Anmelden beim Postamte auch die avisierte Expreßsendung, zwar ausgefolgt, jedoch nur unter der Bedingung, daß er die Verweigerung der Nachzahlung auf dem Begleitscheine dem bestellenden Individuum bestätige. Selbstverständlich findet auch in einem solchen Falle die Ausfolgung der Sendung an den Adressaten nur gegen Entrichtung der auf derselben etwa haftenden Portoauslagen und Nachnahmebeträge statt.

Hat der Adressat die Nachzahlung nicht geleistet, oder ist die Sendung, für deren versuchte Expreßbestellung, beziehungsweise Avisierung, sich eine Nachzahlung ergibt, ganz unbestellbar, oder weiter zu spedieren, so ist der Aufgeber verpflichtet, den fehlenden Betrag beim Aufgabspostamte zu erlegen.

Demgemäß haften auch unanbringliche Sendungen für die auf ihnen lastenden Expreßgebühr-Nachzahlungen und darf die Rückstellung einer Expreßsendung an den Aufgeber nur gegen Berichtigung der allfällig darauf haftenden Expreßgebühr-Nachzahlung und selbstverständlich der sonst noch darauf haftenden Gebühren stattfinden. — Ist eine, dem Aufgeber der Expreßsendung obliegende Nachzahlung von demselben nicht einbringlich, so wird derselbe, insoweit sie eine als unbestellbar retournierte Sendung betrifft, seinerzeit aus dem bei der commissionellen Eröffnung der Retoursendungen vorgefundenen Werthinhalte, beziehungsweise aus dem Erlöse derselben, hereingebracht.

6. Werden Expreßsendungen dem Adressaten an einen anderen als den ursprünglichen Abgabspostort nachgesendet, so werden dieselben bei dem neuen Abgabspostamte nur in dem Falle bei der Bestellung expreß behandelt, wenn an dem ursprünglichen Bestimmungsorte die Expreßbestellung, beziehungsweise Avisierung, nicht versucht worden ist.

7. Auf Fahrpostsendungen für den eigenen Bestellungsbezirk des Aufnahmspostamtes findet die Expreßbestellung keine Anwendung, es sind daher von den Postämtern Fahrpost-Expreßsendungen für den eigenen Bestellungsbezirk nicht aufzunehmen.

Hievon wird das Publicum infolge hohen Handelsministerial-Erlasses vom 1. Juli d. J., Z. 6731, in Kenntnis gesetzt.

Triest, am 13. Juli 1874.

Von der k. k. küstenl. krain. Postdirection.

(301—3) Nr. 7074.

Kundmachung.

Das in den letztverflossenen Wochen beobachtete Auftreten von Diphteritis und Darmkatarrhen mit Diarrhöen läßt befürchten, daß nach dem Aufhören der kühlen, abnormen Witterung ein plötzliches Steigen der Temperatur, dadurch rapides Fallen des Grundwassers und Entwickelung von massenhaften Pilzbildungen und Zersetzunsproducten eintreten und infolge dessen die oben besprochenen Krankheiten, welche auf vermehrter Pilzbildung und Uebertragung durch Pilz beruhen, heftiger auftreten werden.

Um diesen ungünstigen Verhältnissen prophylaktisch entgegen zu arbeiten und den Ausbruch einer Epidemie zu verhindern, hält es der Magistrat für nothwendig, während der Sommermonate die allgemeine Desinficierung der Aborte anzuordnen.

Damit jedoch diese Maßregel allgemein durchgeführt werde, wird der Magistrat die Desinfection durch seine Organe in sämmtlichen Häusern der Stadt ohne Rücksicht darauf, ob solche außerdem von den Hausbesitzern selbst besorgt wird, vollziehen, wofür als theilweise Entschädigung von jedem Abort dem vollziehenden Organe gegen Einziehung der Marke der Betrag von 3 kr. zu berichtigen sein wird.

Stadtmagistrat Laibach, am 19. Juni 1874.